

Arbeitsrecht (Nr. 293/2004)

Nichtigkeit von Betriebsratswahlen: Kehrtwende in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Die Durchführung einer Betriebsratswahl im vereinfachten Verfahren nach § 14a Abs. 5 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Betriebsverfassung vom 23.7.2001 bedarf der ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung zwischen Wahlvorstand und Arbeitgeber.

2.

Beschließt der Wahlvorstand eines Betriebs mit in der Regel 51 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern in einer Betriebsversammlung die Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Wahlverfahrens in Anwesenheit der Geschäftsführer der Arbeitgeber und schweigen die Geschäftsführer zu diesem Beschluss, so liegt keine konkludente Vereinbarung im Sinne des § 14a Abs. 5 BetrVG vor.

3.

Die unstatthafte Durchführung einer Betriebsratswahl im vereinfachten Verfahren anstelle der Regelwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 14 BetrVG und die Missachtung der Vorschriften der §§ 2 Abs.1, 3, 37, 36 Abs.2 Wahlordnung (WO) stellen einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften im Sinne des § 19 Abs. 1 BetrVG dar und können das Wahlergebnis im Sinne der Bestimmung ändern oder beeinflussen.

4.

Diese Mängel führen für sich genommen nicht zur Nichtigkeit der Betriebsratswahl. Die Nichtigkeit kann sich auch nicht aus einer Gesamtwürdigung ergeben.

Beschluss des BAG vom 19. November 2003

Aktenzeichen: 7 ABR 24/03

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb – AiB Nr. 7/2004

18.08.2004